

RS Vwgh 1961/10/24 2209/59

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1961

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184;

EStG 1953 §95;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y9074;

Rechtssatz

Ausführungen in Zusammenhang damit, daß die Behörde angesichts eines unaufgeklärten Vermögenszuwachses beim Steuerpflichtigen dessen Lebenshaltungskosten durch Schätzung ermittelte; diese Ausführungen könnten auch in Fällen einer Verbrauchsbesteuerung (§ 95 EStG 1953) bedeutsam sein; es heißt in dem Erkenntnis; "...daß der Lebensaufwand einer Person im allgemeinen nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden kann, weil es in der privaten Sphäre eine Aufzeichnungspflicht wie im Geschäftsleben nicht gibt. Es kann demnach auch durch die Vernehmung einer größeren Anzahl von Personen, die nur ganz allgemein über das Thema einer bescheidenen Lebensführung aussagen sollen, über die genauen Lebenshaltungskosten keine absolut zuverlässige Feststellung gemacht werden, sondern es wird in diesen Fällen immer für eine Schätzung ein gewisser Spielraum übrig bleiben." Ausführungen in Zusammenhang damit, daß die Behörde angesichts eines unaufgeklärten Vermögenszuwachses beim Steuerpflichtigen dessen Lebenshaltungskosten durch Schätzung ermittelte; diese Ausführungen könnten auch in Fällen einer Verbrauchsbesteuerung (Paragraph 95, EStG 1953) bedeutsam sein; es heißt in dem Erkenntnis; "...daß der Lebensaufwand einer Person im allgemeinen nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden kann, weil es in der privaten Sphäre eine Aufzeichnungspflicht wie im Geschäftsleben nicht gibt. Es kann demnach auch durch die Vernehmung einer größeren Anzahl von Personen, die nur ganz allgemein über das Thema einer bescheidenen Lebensführung aussagen sollen, über die genauen Lebenshaltungskosten keine absolut zuverlässige Feststellung gemacht werden, sondern es wird in diesen Fällen immer für eine Schätzung ein gewisser Spielraum übrig bleiben."

*

E 24.10.1961, 2209/59 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1961:1959002209.X02

Im RIS seit

24.10.1961

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at